

## Protokollauszug der Schulpflege

Sitzung vom 15. Juni 2020

---

### 38 Betriebsreglement FSB; Revision / öffentlich

---

#### Ausgangslage

Das geltende Betriebs- und Tarifreglement der familien- und schulergänzenden Betreuung enthält Regelungen zu den Kitas, den Schülerclubs und den Tagesfamilien. Beide Reglemente wurden letztmals per 1. Juli 2018 geändert.

Die Schulpflege hat das Reglement über die Gebühren Bildung per 1.1.2018 erlassen und darin die Tarife für die familien- und schulergänzende Betreuung festgelegt. Die Berechnungsgrundlagen und das Vorgehen zur Beantragung von Tarifreduktionen sind hingegen nicht in der Gebührenordnung enthalten und sollen deshalb in das Betriebsreglement überführt werden. Das Tarifreglement FSB ist ausser Kraft zu setzen.

Neben dieser inhaltlichen Ergänzung des Betriebsreglements wurden zudem vereinzelte Bestimmungen aufgrund veränderter Verhältnisse angepasst oder gestrichen.

Formal wurde das bestehende Betriebsreglement in die Formatvorlage für Rechtserlasse überführt. Die bisherigen Titel sind als Marginalien aufgeführt mit entsprechenden Artikeln anstelle von Ziffern.

#### Zuständigkeit

Die Schulpflege bewilligt gemäss dem Organisationsreglement, Anhang 4, die Reglemente der Betriebe.

#### Erwägungen

Nachfolgend sind die wichtigsten inhaltlichen Änderungen im Betriebsreglement erwähnt:

Art.	Beantragte Änderung	Begründung
Art. 7-9 Tarife	Die massgebenden Bestimmungen aus dem bisherigen Tarifreglement FSB zur Beantragung und zu den Berechnungsgrundlagen für Tarifreduktionen sind neu im Betriebsreglement aufgeführt.	Erlass des Reglements über die Gebühren Bildung

Art. 14 -15 Eingewöhnung	Die bisher unter Aufnahmebedingungen und Anmeldung enthaltenen Bestimmungen zum Abschluss einer Betreuungsvereinbarung und zur Eingewöhnung Kita werden als eigene Artikel geführt.	Bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit
Art. 16 Zusatztage	Auf die Meldung von Zusatztagen mittels eines Formulars wird verzichtet, eine schriftliche Mitteilung genügt.	Vereinfachung der administrativen Abläufe
Art. 24 und Art. 41 Kündigung	Die Kündigungsfrist von 3 Monaten gilt auch für einen Betreuungsunterbruch infolge eines mehrmonatigen Urlaubs.	Ergänzung um den bisher nicht geregelten Fall eines Unterbruchs
Art. 29 Aufnahme	Die Plätze sollen primär den Schülern der Primarstufe zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme von (i.d.R. wenigen) Oberstufenschülern entscheidet die Leitung FSB.	Schaffung von Kapazitäten
Art. 43 Ausschluss	<del>Wiederholte unentschuldigte Absenzen, verspätetes Abholen der Kinder oder undiszipliniertes Verhalten des Kindes können zum Ausschluss führen.</del> Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes schwerwiegend und wiederholt beeinträchtigt und ist das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet, kann dies zum Ausschluss des Kindes führen. [...] Die Kündigungsfrist muss nicht eingehalten werden.	Der Ausschluss von Kindern aus der schulerg. Betreuung ist nur unter strengen Voraussetzungen rechtmässig.
	Streichung der Bestimmungen zur Bearbeitungsgebühr	Regelung im Reglement über die Gebühren Bildung

### Finanzen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

### Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

### Öffentlichkeit

Der Beschluss ist öffentlich.

### Kommunikation und Publikation

Das angepasste Reglement wird auf der Website publiziert.

### Dispositiv

Die Schulpflege, auf Antrag der Gesamtleitung Schule, beschliesst:

1. Das Betriebsreglement FSB wird genehmigt und per 1. August 2020 in Kraft gesetzt.
2. Das Tarifreglement FSB wird per 1. August 2020 ausser Kraft gesetzt.
3. Information an die Eltern und Mitarbeitenden durch die Leitung FSB.

Für die Richtigkeit des Auszugs

### SCHULPFLEGE MÄNNEDORF



Wolfgang Annighöfer  
Schulpräsident



Heinz Bochsler  
Aktuar